

**Satzung zur Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen
Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße
(Abfallgebührensatzung)**

Auf Grund von § 131 i. V. m. § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) vom 18.12.2007 (GVBl I, S. 286) in der jeweils gültigen Fassung und § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I, S. 40) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), neu bekannt gemacht mit Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, S. 174) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Spree-Neiße in seiner Sitzung am 05.10.2016 folgende Abfallgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand und Gebührenmaßstab

(1)

Die öffentlich-rechtliche Einrichtung Abfallentsorgung umfasst die geschlossenen Deponien Guben, Schwarze Pumpe, Jehserig, Leuthen, Burg, Reuthen, Spremberg und Welzow, die Recyclinghöfe in Spremberg, Guben, Welzow, Forst und Werben, die Deponie Forst, die Abfallannahmestelle Forst sowie alle sonst notwendigen sächlichen und personellen Mittel des Landkreises und von ihm Beauftragter zur Erfüllung der dem Landkreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger gemäß § 3 BbgAbfBodG obliegenden Abfallentsorgungspflichten.

(2)

Für das Vorhalten bzw. die Inanspruchnahme seiner öffentlich-rechtlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Spree-Neiße nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen folgende Gebühren zur Deckung der Kosten, die dem Landkreis durch die Entsorgung, die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung, die Beseitigung verbotswidrig abgelagerter Abfälle sowie den Betrieb, die Ertüchtigung, die Sanierung und Nachsorge der Abfallentsorgungsanlagen entstehen:

1. Grundbetrag

Der Grundbetrag wird für den Anschluss des Grundstückes an die Abfallentsorgung, die Entsorgung von Papier, Schrott, Sperrmüll, Weihnachtsbäumen, haushaltsüblichen Mengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfälle), die Sammlung, Erfassung und Bereitstellung von Elektro- und Elektronikgeräten, die Bewirtschaftung der Recyclinghöfe und die Beseitigung herrenloser Abfälle sowie für die Entsorgung der auf dem Grundstück bis zu einem jährlichen Regelbehältervolumen von 360 l pro Person bzw. pro Einwohnergleichwert anfallenden gemischten Siedlungsabfälle, nach der Anzahl der mit Haupt- und Nebenwohnsitz auf dem Grundstück gemeldeten Personen und nach der Anzahl der für das Grundstück festgelegten Einwohnergleichwerte (EWG) erhoben. Die Anzahl der zugrunde zulegenden Einwohnergleichwerte ergibt sich aus Anlage 1.

2. Leerungsgebühr - Zusatzvolumen

Für das Einsammeln, Befördern, die Verwertung und Beseitigung der über das Regelbehältervolumen von 360 l je Person bzw. Einwohnergleichwert hinaus anfallenden gemischten Siedlungsabfälle und für die in Anlage 6 genannten, in Groß- und Pressbehältern erfassten Abfälle wird eine Leerungsgebühr – Zusatzvolumen erhoben. Für Behälter für gemischte Siedlungsabfälle (bis 1.100 l) bemisst sich die Leerungsgebühr – Zusatzvolumen nach der Anzahl der zusätzlich zur Entsorgung des Regelbehältervolumens von 360 l pro Person bzw. pro Einwohnergleichwert in Anspruch genommenen Entleerungen und der Art (Größe) der zusätzlich entleerten Behälter. Für Groß- und Pressbehälter wird die Leerungsgebühr für jede Entleerung erhoben. Sie bemisst sich nach der Anzahl der in Anspruch genommenen Entleerungen und der Behälterart sowie nach der Art und dem Gewicht der Abfälle.

3. Behältermietgebühr

Die Behältermietgebühr wird für das Bereitstellen der Behälter für gemischte Siedlungsabfälle einschließlich des Behälteridentifikationssystems (Transponder) sowie der Groß- und Pressbehälter nach der Anzahl und Art der bereitgestellten Abfallbehälter erhoben. Auf Antrag stellt der Landkreis Behälter für gemischte Siedlungsabfälle mit einem Behältervolumen bis

1.100 l zur Verfügung, die mit einem Schwerkraftschloss ausgerüstet sind. Für diese Behälter wird ein Zuschlag je Behälter erhoben.

4. Gebühr für Restabfallsäcke

Für die Abfallentsorgung über Restabfallsäcke werden Gebühren nach der Anzahl der erworbenen Restabfallsäcke zzgl. Porto im Falle der Versendung der Restabfallsäcke durch den Landkreis erhoben.

5. Servicegebühr

Werden auf Antrag des Gebührenschuldners

- Behälter für gemischte Siedlungsabfälle oder Papier mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 l vom Bereitstellungsplatz abgeholt und über eine längere Strecke als 5 m, höchstens jedoch 200 m, zwischen Bereitstellungsplatz und Fahrbahnrand transportiert,
- Behälter für gemischte Siedlungsabfälle oder Papier mit einem Fassungsvermögen größer als 240 l über eine längere Strecke als 15 m, höchstens jedoch 200 m, zwischen Sammelstandplatz und Fahrbahnrand transportiert

wird eine Servicegebühr erhoben. Die Servicegebühr bemisst sich nach der Anzahl der Entleerungen und dem Fassungsvermögen der vom Standplatz/Fahrbahnrand abgeholt und zum Fahrbahnrand/Bereitstellungsplatz transportierten Behälter für gemischte Siedlungsabfälle oder Papier sowie nach der Länge des Transportweges.

6. Schließgebühr

Für das Öffnen und Schließen des Standplatzes von Behältern für gemischte Siedlungsabfälle und Papier wird neben der Servicegebühr eine jährliche Schließgebühr pro Standplatz erhoben.

7. Behälteränderungsgebühr

Für die Aufstellung oder Abholung von Behältern wird außer in den Fällen der erstmaligen Aufstellung von Behältern für gemischten Siedlungsabfall oder Papier und der endgültigen Abziehung aller Behälter für gemischten Siedlungsabfall oder Papier von dem Grundstück eine Behälteränderungsgebühr pro Änderungsvorgang erhoben. Die gleichzeitige Änderung mehrerer Behälter gilt als ein Änderungsvorgang. Im Fall einer vergeblichen Anfahrt wird die Behälteränderungsgebühr ebenfalls erhoben.

8. Gebühr für die Entsorgung gefährlicher Abfälle

Die Gebühr für die Entsorgung der über haushaltsübliche Mengen hinausgehenden Menge an gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten bestimmt sich nach der Art und dem Gewicht der Abfälle gemäß Anlage 4.

9. Annahmegerühr

Bei Anlieferung von Abfällen an den vom Landkreis betriebenen Abfallentsorgungsanlagen und Annahmestellen bestimmt sich die Annahmegerühr nach dem Entsorgungsweg und der Art und dem Gewicht, im Falle der Kleinanlieferung (bis 2 m³) davon abweichend nach der Art und dem Volumen oder der Stückzahl der Abfälle nach Maßgabe von Anlage 3 und Anlage 3a.

10. Gebühr für den Eilservice

Der Landkreis bietet einen Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung an. Die Gebühr für den Eilservice wird je Anfahrt des Grundstückes erhoben. Im Falle der vergeblichen Anfahrt (kein Sperrmüll bereitgestellt oder entgegen § 9 Abs. 8 der Abfallentsorgungssatzung keine Person anwesend) wird die Gebühr für den Eilservice ebenfalls erhoben.

11. Gebühr für den Ersatz von Behältern

Für beschädigte Behälter aufgrund unsachgemäßer Benutzung und verschuldeten Behälterverlust fordert der Landkreis Ersatz in Form einer Gebühr. Diese wird zusätzlich zur Behälteränderungsgebühr erhoben und richtet sich nach der Behälterart (dem Volumen) und der Anzahl der beschädigten Behälter.

§ 2
Gebührensätze

(1)
Der Grundbetrag beträgt je Kalenderjahr 37,24 € pro Person und Einwohnergleichwert.

(2)
Die Leerungsgebühr für Zusatzvolumen in Behältern für gemischte Siedlungsabfälle beträgt je Entleerung, die über das Regelbehältervolumen von 360 l pro Person bzw. Einwohnergleichwert und Jahr hinausgeht:

Behälterart	Gebühr
60 l Behälter	1,41 €
80 l Behälter	1,89 €
120 l Behälter	2,83 €
240 l Behälter	5,66 €
1.100 l Behälter	25,94 €

Die Gebühr je Liter zusätzlich in Anspruch genommenen Behältervolumens für gemischte Siedlungsabfälle beträgt:
0,02358 €/l.

Die Leerungsgebühr für Zusatzvolumen in Groß- und Pressbehältern beträgt je Entleerung:

Behälterart	Transportgebühr:	Zuzüglich Annahmegebühr
< 10 m ³ Großbehälter	65,00 €	zusätzlich nach Gewicht und Abfallart gemäß Anlage 6
> 10 m ³ Großbehälter	75,00 €	zusätzlich nach Gewicht und Abfallart gemäß Anlage 6
10 m ³ Pressbehälter	75,00 €	zusätzlich nach Gewicht und Abfallart gemäß Anlage 6
20 m ³ Pressbehälter	75,00 €	zusätzlich nach Gewicht und Abfallart gemäß Anlage 6

Wird bei der Nutzung von Groß- und Pressbehältern für gemischte Siedlungsabfälle nicht gleichzeitig die Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen bis zu einem jährlichen Regelbehältervolumen von 360 l pro Person bzw. pro Einwohnergleichwert über Behälter für gemischte Siedlungsabfälle in Anspruch genommen, wird die im Grundbetrag enthaltene Gebühr für die Entsorgung des Regelbehältervolumens in dem Maße auf die Leerungsgebühr – Zusatzvolumen für Groß- und Pressbehälter angerechnet, in dem die Entsorgung des Regelbehältervolumens über Restabfallbehälter nicht in Anspruch genommen worden ist.

(3)
Die Behältermietgebühr beträgt

- für Restabfallbehälter

Behälterart	je Stück	
60 l Behälter	1,54 €	pro Kalenderjahr
80 l Behälter	1,54 €	pro Kalenderjahr
120 l Behälter	1,54 €	pro Kalenderjahr
240 l Behälter	2,14 €	pro Kalenderjahr
1.100 l Behälter	14,47 €	pro Kalenderjahr.

Für bereitgestellte Behälter für gemischte Siedlungsabfälle mit Schwerkraftschloss wird ein jährlicher Zuschlag auf die Behältermietgebühr i.H.v. 1,93 € je Behälter mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 l und i.H.v. 2,06 € je Behälter mit einem Fassungsvermögen größer als 240 l erhoben.

- für Groß- und Pressbehälter

Behälterart	je Stück	
3 m ³ Großbehälter	206,33 €	pro Kalenderjahr
5 m ³ Großbehälter	236,57 €	pro Kalenderjahr
7 m ³ Großbehälter	341,70 €	pro Kalenderjahr
10 m ³ Großbehälter	391,54 €	pro Kalenderjahr
10 m ³ Pressbehälter	1.751,28 €	pro Kalenderjahr
20 m ³ Pressbehälter	1910,40 €	pro Kalenderjahr

(4)

Die Gebühr für einen Abfallsack beträgt 1,78 €, im Falle der Versendung zzgl. Porto.

(5)

Die Servicegebühr beträgt je Entleerung eines vom Sammelstandplatz, Bereitstellungsplatz oder vom Fahrbahnrand abgeholt Behälters für gemischte Siedlungsabfälle oder Papierbehälter abhängig vom Fassungsvermögen und der Entfernung:

Berechnung Servicegebühr für 60 – 240 – Liter Behälter, Entfernung zwischen Bereitstellungsplatz oder Fahrbahnrand vor dem Grundstück und Fahrbahnrand der nächsten erreichbaren Straße:

Wegstrecke von [m]	Wegstrecke bis [m]	Gebühr [€]
0	5	0,00
5	25	1,29
25	50	4,49
50	100	12,80
100	150	19,12
150	200	25,60

Berechnung Servicegebühr für 1.100– Liter Behälter, Entfernung vom Standplatz oder vom Bereitstellungsplatz und Fahrbahnrand der nächsten erreichbaren Straße:

Wegstrecke von [m]	Wegstrecke bis [m]	Gebühr [€]
0	15	0,00
15	30	1,29
30	50	4,81
50	100	12,80
100	150	19,12
150	200	25,60

(6)
Die Schließgebühr beträgt je Standplatz und Kalenderjahr 46,08 €.

(7)
Die Behälteränderungsgebühr beträgt je Änderungsvorgang 15,00 €.

(8)
Für die Entsorgung der über haushaltsübliche Mengen hinausgehenden Menge an gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten entsprechend § 12 Abs. 5 i.V.m Abs. 3 Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung wird eine Gebühr entsprechend Anlage 4 erhoben. Zuzüglich werden die Gebühren der Andienung an die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB), die diese gemäß der Verordnung über die Gebühren der zentralen Einrichtung zur Organisation der Entsorgung gefährlicher Abfälle (SAbfGebO) vom 07. April 2000, GBVI. II S. 104, geändert durch Verordnung vom 10. August 2000 (GVBl. II, S. 322) i. V. m. der Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01.12.2011 (ABl. Nr. 49 vom 04. Dezember 2011, S. 2449) erhebt, in Rechnung gestellt.

(9)
Für die Anlieferung von Abfällen an den vom Landkreis betriebenen, in § 1 Abs. 1 benannten Abfallentsorgungsanlagen und sonstigen Annahmestellen werden die in den Anlagen 2, 3, 3a, 4, 5 und 6 aufgeführten Annahmegebühren erhoben.

(10)
Die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung bzw. für die vergebliche Anfahrt beträgt 110,00 € je Anfahrt (Anfahrpauschale).

(11)
Die Gebühr für den Ersatz von Behältern nach unsachgemäßer Behandlung oder verschuldetem Behälterverlust beträgt:

Behälterart	je Stück
60 l Behälter	22,51 €
80 l Behälter	22,51 €
120 l Behälter	22,51 €
240 l Behälter	31,26 €
1.100 l Behälter	211,12 €

(12)
Die Gebühren für den Erwerb von Gewebesäcken für die ordnungsgemäße Anlieferung von Asbest gemäß Technischer Regel für Gefahrstoff (TRGS 519) und Dämmmaterial (ASN 17 06 03*) betragen:

Gewebesack (Platten- Bag) für Asbest	(L x B x H: 2,5 x 0,3 x 1,1)m	8,77 €/Stück
Gewebesack (Big- Bag) für Asbest	(L x B x H: 0,9 x 0,9 x 1,1)m	8,77 €/Stück
Gewebesack für Dämmmaterial:	(L x B x H: 0,9 x 0,9 x 1,2)m	8,77 €/Stück

§ 3

Gebührenschildner

(1)
Gebührenschildner ist der Eigentümer des an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstückes. Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstückes bzw. der Gebäude dinglich Berechtigte sowie, in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse, die zur Verwaltung des Grundstückes Befugten gleich. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum im Sinne von Art. 233 § 4 Abs. 1 EG-BGB oder ein Nutzungsrecht im Sinne des Art. 233 § 4 Abs. 2 EG-BGB, so ist - abweichend von Satz 1 - der jeweils Berechtigte gebührenpflichtig. Soweit der Grundstückseigentümer nicht im Grundbuch eingetragen ist oder die Eigentums- und Berechtigungslage aus sonstigen Gründen ungeklärt ist, ist derjenige gebührenpflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.

(2)
Wird das Grundstück vollständig oder teilweise gewerblich oder freiberuflich oder durch eine Einrichtung genutzt, so kann abweichend von Abs. 1 der Nutzer des Grundstückes gebührenpflichtig sein, sofern er die Bereitstellung eines Behälters für gemischte Siedlungsabfälle gemäß §§ 16 bis 18 der Abfallentsorgungssatzung beantragt hat. Bei teilweiser gewerblicher/freiberuflicher Nutzung und Identität von Grundstückseigentümer und Gewerbetreibendem/Freiberufler sowie gemeinsame Behälternutzung können die auf den/die privaten Haushalte entfallenden Gebühren einerseits und das Gewerbe/die freiberufliche Nutzung entfallenden Gebühren andererseits in einem einzigen Gebührenbescheid gegenüber dem Grundstückseigentümer (nicht: dem Gewerbebetrieb oder Freiberufler) geltend gemacht werden.

(3)
Bei Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleinGG) ist abweichend von Abs. 1 die Kleingartenorganisation Gebührenschuldner, sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter im Sinne von § 4 Abs. 2 BKleinGG ist. Im Übrigen ist der Eigentümer Gebührenschuldner.

(4)
Im Falle des Erwerbs von Restabfallsäcken ist der Erwerber Gebührenschuldner.

(5)
Gebührensuldner der Gebühr für die Entsorgung gefährlicher Abfälle ist derjenige, der die Entsorgung gefährlicher Abfälle in mehr als haushaltsüblicher Menge beantragt.

(6)
Gebührensuldner der Annahmgebühr ist der Anlieferer.

(7)
Gebührensuldner für die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung ist derjenige, der die Entsorgung im Eilservice beantragt. Er ist auch Gebührenschuldner im Falle einer vergeblichen Anfahrt.

(8)
Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Dies gilt auch für Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.

(9)
Beim Wechsel des Gebührensuldners geht die Gebührenpflicht für den Grundbetrag und die Behältermietgebühr einschließlich des Zuschlags für die Bereitstellung von Behältern für gemischte Siedlungsabfälle mit Schwerkraftschloss auf den neuen Verpflichteten mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats über. Bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gebührensuldners oder der Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters, der ermächtigt ist, zu Lasten der künftigen Masse Verbindlichkeiten zu begründen und zu zahlen, geht die Gebührenpflicht für die in Satz 1 genannten Gebühren mit Beginn des auf die Insolvenzeröffnung bzw. die Bestellung folgenden Kalendermonats auf den Insolvenzverwalter bzw. vorläufigen Insolvenzverwalter über.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührensuld, Änderung und Reduzierung der Gebühr

(1)
Der Grundbetrag entsteht als Jahresgebühr zum 1.1. eines jeden Kalenderjahres. Beginnt oder endet der Anschluss- und Benutzungszwang im Laufe des Kalenderjahres oder werden die Behälter für gemischte Siedlungsabfälle im Laufe des Kalenderjahres aufgestellt oder abgezogen, so entsteht der Grundbetrag mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn des Anschluss- und Benutzungszwangs folgt und endet mit Ablauf des Kalendermonates, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang entfällt. Es wird mindestens ein Monat abgerechnet. Dies gilt sinngemäß auch für eine Änderung der Bemessungsgrundlagen.
Die Leerungsgebühr –Zusatzvolumen für Behälter für gemischte Siedlungsabfälle entsteht mit jeder über das Regelbehältervolumen von 360 l je Person bzw. Einwohnergleichwert hinaus in Anspruch genommenen Entleerung zugelassener Behälter. Die Leerungsgebühr-Zusatzvolumen

für Groß- und Pressbehälter entsteht mit jeder Entleerung. Bei einer Anrechnung der im Grundbetrag enthaltenen Gebühr für die Entsorgung des Regelbehältervolumens auf die Leerungsgebühr für Groß- und Pressbehälter (nach § 2 Abs. 2 Satz 4) erfolgt die Anrechnung vollständig auf die erste Entleerung. Soweit die Gebühr geringer ist als der anzurechnende Betrag, wird der verbleibende Betrag solange auf die Folge-Entleerung(en) angerechnet, bis er erschöpft ist. Werden bei zeitlich begrenzten Veranstaltungen wie z. B. Volksfesten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen Behälter für gemischte Siedlungsabfälle für die Dauer der Veranstaltung angemeldet, entsteht mit jeder in Anspruch genommenen Entleerung die Leerungsgebühr- Zusatzvolumen für Behälter für gemischte Siedlungsabfälle.

(2)

Die Behältermietgebühr und der Zuschlag für die Bereitstellung von Behältern für gemischte Siedlungsabfälle mit Schwerkraftschloss entstehen als Jahresgebühr zum 1.1. eines jeden Kalenderjahres.

(3)

Die Gebühr für einen Abfallsack entsteht mit Abgabe des Abfallsackes an den Erwerber.

(4)

Die Servicegebühr entsteht mit der Entleerung des Behälters für gemischte Siedlungsabfälle oder Papier.

(5)

Die Schließgebühr entsteht als Jahresgebühr zum 1.1. eines jeden Kalenderjahres.

(6)

Die Behälteränderungsgebühr entsteht mit Anfahrt zum Zwecke der Aufstellung bzw. Abholung der Behälter.

(7)

Die Gebühr für die Entsorgung der über haushaltsübliche Mengen hinausgehenden Menge gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten entsteht mit der Übergabe der gefährlichen Abfälle an den Landkreis bzw. den beauftragten Dritten des Landkreises.

(8)

Die Annahmegebühr entsteht mit der Anlieferung der Abfälle an der Abfallentsorgungsanlage oder Annahmestelle.

(9)

Die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung entsteht mit Anfahrt des Grundstückes zwecks Abholung des Sperrmülls.

(10)

Die Gebühr für den Ersatz von Behältern entsteht mit der Aufstellung der Ersatzbehälter bzw. Abholung der beschädigten Behälter.

(11)

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, Veränderungen der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen bzw. der Anzahl der dem Grundstück gem. Anlage 1 zuzurechnenden Einwohnergleichwerte unverzüglich mit entsprechendem Nachweis zu melden.

(12)

Sind mehrere Personen auf dem Grundstück gemeldet, bleiben auf Antrag des Grundstückseigentümers für die Bemessung des Grundbetrags Personen unberücksichtigt, die im laufenden Jahr dauerhaft außerhalb des Grundstückes untergebracht sind (Studierende, Auszubildende, Grundwehrdienst- und Ersatzdienstleistende, Heimbewohner, Montagearbeiter). Der Antrag kann nur für die über eine Person hinausgehenden Personen gestellt werden. Er ist schriftlich mit der Vorlage eines entsprechenden Nachweises (z.B. Arbeitgeberbescheinigung, Immatrikulationsbescheinigung) einzureichen und gilt ab Antragstellung bzw. ab dem beantragten Termin, jedoch nicht rückwirkend. Bei Haushalten mit mehr als drei Kindern unter 18 Jahren erfolgen auf schriftlichen Antrag die Gebührenerhebung

und die Festlegung des Regelbehältervolumens wie für einen 5-Personen-Haushalt. Die Nachweise sind jährlich zu erbringen.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

(1)
Der Grundbetrag, die Behältermietgebühr, der Zuschlag für die Bereitstellung von Behältern für gemischte Siedlungsabfälle mit Schwerkraftschloss und die Schließgebühr werden durch Bescheid festgesetzt und in zwei gleichen Teilbeträgen zum 01.04. und 01.10. fällig.

Entsteht der Grundbetrag, die Behältermietgebühr oder der Zuschlag für die Bereitstellung von Restabfallbehältern mit Schwerkraftschloss im Laufe des Kalenderjahres, so wird sie ebenfalls durch Bescheid festgesetzt und in Höhe des auf den Zeitraum Januar bis Juni entfallenden Betrages zum 01.04. und in Höhe des auf den Zeitraum Juli bis Dezember entfallenden Betrages am 01.10. fällig.

Wird der Bescheid nach dem 01.04., aber vor dem 01.10. erlassen, wird der auf den 01.04. entfallende Teilbetrag abweichend von Satz 1 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Wird der Bescheid nach dem 01.10. erlassen, wird der Grundbetrag, die Behältermietgebühr und der Zuschlag für die Bereitstellung von Restabfallbehältern mit Schwerkraftschloss abweichend von Satz 1 in voller Höhe 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2)
Die Leerungsgebühr – Zusatzvolumen, die Servicegebühr für den Transport der Behälter für gemischte Siedlungsabfälle und Papier und die Behälteränderungsgebühr werden durch Bescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3)
Die Gebühr für die Restabfallsäcke ist im Falle der Abholung sofort bar zu entrichten. Im Falle der Versendung der Restabfallsäcke wird die Gebühr durch Bescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(4)
Die Annahmegerühr und die Gebühr für die Entsorgung gefährlicher Abfälle sind bei Anlieferung der Abfälle an der Abfallentsorgungsanlage bzw. Annahmestelle sofort bar zu entrichten. Im Falle der Abholung durch den Landkreis wird die Gebühr für die Entsorgung gefährlicher Abfälle gemäß § 4 Abs. 7 dieser Satzung durch Bescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(5)
Die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung wird bei Anfahrt des Grundstückes fällig und ist sofort bar zu entrichten. Bei vergeblicher Anfahrt wird die Gebühr durch Bescheid festgesetzt und ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(6)
Die Gebühr für den Ersatz von Behältern wird durch Bescheid festgesetzt und ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen

(1)
Betriebsstörungen, die den Abfuhrhythmus beeinflussen, lassen die Gebührenpflicht unberührt und berechtigen nicht zur Kürzung der Gebührenschuld. Wird die Abfallentsorgung folglich durch Bauarbeiten, Streiks, Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, widrige Witterungsbedingungen, behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührenschuldner keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren; ihnen steht auch kein Schadensersatz zu.

(2)
Bei länger als einen Monat andauernden Betriebsstörungen, die Auswirkungen auf die Entsorgenden haben, kann der Landkreis Ermäßigungen vornehmen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§ 7
Anlagen

Anlagen 1, 2, 3, 3a, 4, 5 und 6 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 8
Anzeigepflicht/Auskunftspflicht

(1)
Rechtsänderungen, durch die sich ein Wechsel des Gebührenschuldners ergibt, sind vom bisherigen Gebührenschuldner unverzüglich dem Landkreis anzuzeigen.

(2)
Jeder Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3)
Soweit der Landkreis die für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Grundlagen nicht ermitteln kann, kann der Landkreis diese schätzen. Der Landkreis berücksichtigt dabei alle Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder leichtfertig zwecks Erlangung von Gebührenreduzierungen nach § 4 Abs.13 dieser Satzung unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Landkreis über erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung unrichtige oder unvollständige Auskünfte erteilt, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlich sind oder entgegen § 8 Abs. 1 Rechtsänderungen, durch die sich ein Wechsel des Gebührenschuldners ergibt, nicht anzeigt, handelt ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

(1)
Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

(2)
Gleichzeitig treten die Satzung zur Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises Spree Neiße (Abfallgebührensatzung) vom 05.11.2014 und die 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Gebührenerhebung vom 18.03.2015 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 22.11.2016

Altekrüger
Landrat

Anlagen